Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kommunikationsdesign und Medien der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Vom 23.07.2002

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Kommunikationsdesign und Medien am Fachbereich Design/Innenarchitektur vom 21.11.2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines
§ 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
§ 2 Prüfungsaufbau
§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen
§ 4 Bildung der Fachnoten
§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 6 Prüfungstermine
§ 7 Meldefristen und Fristüberschreitung
§ 8 Freiversuch
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 10 Wiederholung der Fachprüfungen, Modulprüfungen und der Diplomarbeit
§ 11 Arten der Prüfungsleistungen
§ 12 Mündliche Prüfungen
§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
§ 14 Diplomarbeit
§ 15 Prüfungsausschuss
§ 16 Zentrales Prüfungsamt
§ 17 Prüfer und Beisitzer
§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 19 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Diplom-Vorprüfung
§ 20 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
§ 21 Prüfungsvorleistungen
§ 22 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Diplomprüfung
§ 24 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
§ 25 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
§ 26 Art und Umfang der Diplomprüfung
§ 27 Zusatzfächer
§ 28 Bewertung der studienbegleitenden Modulprüfungen
§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
§ 30 Diplomgrad und Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen
§ 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 33 Übergangsbestimmungen
§ 34 Inkrafttreten

I. Allgemeines *

§ 1
Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und die Prüfungen, einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Studium ist so organisiert, dass im Hauptstudium durch Module individuelle Schwerpunkte gesetzt werden können. Die Modularisierung der Studienstruktur erfolgt auf der Basis integrierter Lehr- und Lerneinheiten, die nach den Kriterien der thematischen Einheit, der didaktischen Zielsetzung und der Wahloptionen gebildet werden.

(4) Beim Übergang vom Grund- in das Hauptstudium erfolgt eine im Hinblick auf die individuelle Schwerpunktsetzung intensive Beratung der Studenten durch Angehörige des Lehrkörpers des Studiengangs Kommunikationsdesign und Medien. Gleichsam gewährleistet der Lehrkörper eine individuelle, fachbezogene Studienberatung für die Dauer des Studiums gemäß § 13 LHG.

(5) Zum Studium gehören berufspraktische Ausbildungsabschnitte, wie das Vorpraktikum und das praktische Studiensemester. Das Vorpraktikum im Umfang von 13 Wochen, von denen in der Regel mindestens acht Wochen vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten sind, muss bis zum Ende des Grundstudiums nachgewiesen sein. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung wird angerechnet. Einzelheiten regelt die Ordnung für das Vorpraktikum als Anlage der Studienordnung.

(6) Im Hauptstudium, im fünften Fachsemester, liegt das praktische Studiensemester. Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule Wismar geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet wird. Die das praktische Studiensemester begleitenden Lehrveranstaltungen finden im Umfang von vier Semesterwochenstunden statt. Sie werden als Blockveranstaltung durchgeführt. In Sonderfällen kann das praktische Studiensemester, soweit ausreichende Praxisstellen in dem gewünschten Praxisfeld für einen Jahrgang nicht zur Verfügung stehen, durch gleichwertige Praxisprojekte intern im Rahmen des Projektstudiums abgeleistet werden. Über ihre Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Einzelheiten regelt die Ordnung für das praktische Studiensemester als Anlage der Studienordnung.

(7) Das achte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Diplomarbeit und der Ablegung des Kolloquiums nach Maßgabe von § 14 Abs. 8 bis 10. Lehrveranstaltungen werden bis maximal sechs Semesterwochenstunden angeboten.

(8) Der Stundenumfang umfasst im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 170 Semesterwochenstunden, davon 78 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 92 Semesterwochenstunden im Hauptstudium.

---

* Die Diplomprüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums, auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 2
Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Modulprüfungen und der Diplomarbeit mit Kolloquium.

(2) Fachprüfungen und Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 11 ff.) zusammen. In einer Fachprüfung des Grundstudiums sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Fachprüfung und Modulprüfung umfassen das jeweilige Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können. Das Prüfungsfach oder Prüfungsgebiet einer Fachprüfung oder Modulprüfung ist vom Umfang so festzulegen, dass sein Bestehen zur Voraussetzung eines Weiterstudiums im Studiengang oder eines erfolgreichen Abschlusses gemacht werden kann.

(4) Fachprüfungen für die Diplom-Vorprüfung werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Grundstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind (vorgezogene Fachprüfung). Modulprüfungen für die Diplomprüfung werden studienbegleitend nach Abschluss der entsprechenden Lehrveranstaltungen abgenommen.

(5) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung wird nach Maßgabe des § 21 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht. Prüfungsvorleistungen des Grundstudiums bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 10. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind im § 21 festgelegt; Abweichungen von den §§ 11 bis 13 sind zulässig. Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen des Hauptstudiums bestimmt § 25.

§ 3
Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung oder eine Prüfungsleistung im Rahmen einer Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung, die Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an derselben Hochschule fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 4
Bildung der Fachnoten

(1) Besteht eine Fachprüfung in der Diplom-Vorprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich	1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich	2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich	3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich	4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab	4,1 = nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung (§ 23) gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Fachnoten der Modulprüfungen der Diplomprüfung errechnen sich gemäß § 28 Abs. 3.

(5) Für die Bildung der Diplom-Gesamtnote gilt § 29 Abs. 1.

§ 5
Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 6
Prüfungstermine

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll gemäß § 2 Abs. 4 (1. Satz) bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden. Die Diplomprüfung soll innerhalb des Hauptstudiums gemäß § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 (2. Satz) abgelegt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums die Prüfungstermine und gibt sie durch Aushang bekannt. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und die Modulprüfungen der Diplomprüfung sind in jedem Semester während des Prüfungszeitraumes zum Ende der Vorlesungszeit anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach § 20 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen und Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit zu informieren. Ihm sind weiterhin für jede Fachprüfung und Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolge des § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz einsetzt.

§ 7
Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich im Sinne von § 19 Abs. 3 zu einer Prüfung zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 19 Abs. 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die Diplom-Vorprüfung um mehr als ein Semester oder zur Meldung für die Diplomprüfung um mehr als zwei Semester, oder legt er eine Fachprüfung oder eine Modulprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Fachprüfungen und Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Diplomarbeit. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(3) Der Akademische Senat der Hochschule Wismar erlässt eine Satzung, die die vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründe im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und angemessenen Fristverlängerung bestimmt.

§ 8
Freiversuch

(1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplom-Vorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt, so gilt die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in den Fachprüfungen und Modulprüfungen, in denen sie nicht bestanden

wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Der Kandidat hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, dass er von dem Freiversuch gemäß Absatz 1 Satz 1 Gebrauch machen will. Die Erklärung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung des Grundstudiums und zur ersten Modulprüfung des Hauptstudiums beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Freiversuch wird nur dann anerkannt, wenn am Ende der Regeldauer des Grundstudiums oder am Ende der Regelstudienzeit festgestellt wird, dass der Kandidat die Voraussetzungen für den Freiversuch im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung erfüllt hat. Die Anerkennung des Freiversuchs führt dazu, dass sich die Zahl der Versuche einer nicht bestandenen Fachprüfung und einer nicht bestandenen Prüfungsleistung der Modulprüfung erhöht. Näheres regelt § 10 Abs. 4.

(3) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat nachweislich wegen längerer Krankheit oder aus einem anderen triftigen Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das ärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(4) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(5) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und 4 setzt die Nichtberücksichtigung eine Beurlaubung vom Studium gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz voraus. Satz 1 gilt nicht für Studienabschnitte, die im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Ausland absolviert werden.

(7) Der schriftliche Antrag auf Nichtberücksichtigung von Zeiten bezüglich des Freiversuches ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Fachprüfungen oder Modulprüfungen und die Anfertigung der Diplomarbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss

anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Nur im Zweifelsfall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorlage eines amtsärztlichen Attests bestehen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10
Wiederholung der Fachprüfungen, Modulprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung oder Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung oder Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Besteht eine nicht bestandene Fachprüfung oder Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung oder Modulprüfung ist zulässig, wenn

- ein besonderer Härtefall vorliegt oder
- der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin in der Diplom-Vorprüfung abzulegenden Fachprüfungen oder mindestens die Hälfte aller bis dahin in der Diplomprüfung abzulegenden Modulprüfung mit wenigstens "befriedigend" (§ 4 Abs. 1) bestanden hat, wobei nicht mehr als drei Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und zwei Modulprüfungen der Diplomprüfung zum zweiten Mal wiederholt werden können, oder
- er nur eine Fachprüfung in der Diplom-Vorprüfung oder nur eine Modulprüfung in der Diplomprüfung nicht bestanden hat.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung oder Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (§ 8 Abs. 1 und Abs. 2) abgelegte Fachprüfung oder Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein vierter Versuch erforderlich wird.

(5) Wechselt ein Kandidat im Modul C ein Wahlpflichtfach, in dem eine Prüfungsleistung bereits nicht bestanden hat, so zählt auch dann die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(6) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Dies gilt auch für eine nicht bestandene Prüfung, die als Freiversuch gilt. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Fachprüfung oder Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(7) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Diplomarbeit, die "ausreichend" (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 14 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 11
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können sein:

1. mündliche Prüfungen (§ 12),
2. schriftlich Prüfungen als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),
3. alternative Prüfungsleistungen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können unter anderem

- Referate,
- Rechnerprogramme,
- Rollenspiele,
- experimentelle Arbeiten,
- Diskussionsleitungen,
- konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (auch Stegreifentwürfe und Präsentationen),
- Projektarbeiten,
- Kolloquien und
- sonstige schriftliche Arbeiten

sein.

(3) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Soweit in den Anlagen zu den §§ 21, 22, und 26 für einzelne Prüfungsvorleistungen, Fachprüfungen oder Modulprüfungen verschiedene Arten von Prüfungsleistungen alternativ vorgesehen sind, hat der für das jeweilige Fach zuständige Prüfer die Kandidaten rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung (spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über Art und Umfang der in dem Semester zu erbringenden Prüfungsleistung in Kenntnis zu setzen. Dabei werden Art und Umfang der Prüfungsleistung vom zuständigen Prüfer für alle Kandidaten einheitlich festgelegt, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 12
Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Fachprüfung oder der gleichen Prüfungsleistung im Rahmen einer Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13
Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 120 Minuten nicht unter- und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14
Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Fachhochschulstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach künstlerischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese in einem für den Studiengang Kommunikationsdesign und Medien relevanten Bereich tätig ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 7 festgelegten Termine ein Thema für die Diplomarbeit zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Ein Thema für die Diplomarbeit wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der alle Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden hat, nach der letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung nicht innerhalb von 14 Tagen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für Diplomarbeiten die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderer künstlerischer Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objektes abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor des Fachbereichs Design/Innenarchitektur der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Diplomarbeit ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Diplomarbeit in einem Kolloquium zu erläutern. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Erläuterung der Diplomarbeit wird einer Kommission zur Bewertung übergeben, der die nach Absatz 7 festgelegten Prüfer angehören. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich unter entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 33 % in die Note für die Diplomarbeit ein. Wird das Kolloquium "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt "nicht ausreichenden" (5,0) Bewertung der Diplomarbeit. In diesem Fall sind die Diplomarbeit mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 15
Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fachbereichsrates wird für den Studiengang Kommunikationsdesign und Medien ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 16 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, drei Professoren, einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter und einem Studenten. Ist kein wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz den Professoren zu. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer
1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 16
Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation der Diplom-Vorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu vorgezogenen Fachprüfungen, Prüfungsabschnitten und zur Diplomarbeit,
6. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 27,
7. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 6,
8. Bekanntgabe des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 2 Satz 3 und 14 Abs. 7 Satz 6,
12. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit,
13. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten,
14. Entgegennahme der fertiggestellten Diplomarbeit,
15. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
16. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplomurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4.

§ 17
Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Das Zentrale Prüfungsamt macht sie rechtzeitig bekannt. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 18
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden. Bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium wird in diesem

Fall die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(3) Im Rahmen der von der Hochschule Wismar abgeschlossenen Vereinbarungen mit Hochschulen im Ausland über integrierte Auslandsstudien kann der Prüfungsausschuss eine generelle Gleichwertigkeit der vereinbarten Studien- und Prüfungsleistungen aussprechen.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach-, Ingenieur-, Ingenieurhoch- und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(5) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme unterschiedlich, so erfolgt, wenn dies möglich ist, eine Übertragung in das Notensystem dieser Ordnung. Ist eine Übertragung nicht möglich, so wird der Vermerk "bestanden" mit dem Hinweis auf die Anerkennung und die Herkunft der anerkannten Prüfungsleistung in das Zeugnis aufgenommen; das Urteil wird nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 19
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62 und 63 Landeshochschulgesetz (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang Kommunikationsdesign und Medien an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und

2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat,
3. eine vorgeschriebene Vorpraxis gemäß § 1 Abs. 5 abgeleistet hat,
4. die Prüfungsvorleistungen gem. § 21 oder die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 25 für die jeweiligen Fachprüfungen und Modulprüfungen erbracht hat und
5. den Nachweis der künstlerischen Eignung für den Studiengang Kommunikationsdesign und Medien auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Hochschule Wismar zur Feststellung der erforderlichen künstlerischen Eignung für die Studiengänge Design, Innenarchitektur und Kommunikationsdesign und Medien in der jeweils gültigen Fassung vor Aufnahme des Studiums erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung oder Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat im Semester vor der jeweiligen Fachprüfung oder Modulprüfung an der Hochschule Wismar eingeschrieben war.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung und einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist (§ 7 Abs. 1) schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen und Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 3, jedoch erst bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung im Rahmen des Vordiploms,
3. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 21) oder der besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 25),
4. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Studienordnung,
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
6. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang,
7. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung oder Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Fachprüfung oder Modulprüfung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung oder die entsprechende Fachprüfung oder Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung oder der entsprechenden Fachprüfung oder Modulprüfung verloren hat.

(5) Der Kandidat gilt als zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung gemeldet, wenn er sich zur ersten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung gemäß Abs. 3 gemeldet hat.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 20
Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die zu einem Stoffgebiet zusammengefassten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Die Diplom-Vorprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.

§ 21
Prüfungsvorleistung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer die in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung kann nur abgeschlossen werden, wenn das in § 1 Abs. 5 geforderte Vorpraktikum erbracht worden ist.

§ 22
Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den in Anlage 2 aufgeführten Fachprüfungen.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

§ 23
Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungs-ausschusses unterzeichnetes Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält.

III. Diplomprüfung

§ 24
Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit zur eigenständigen künstlerisch-

gestalterischen Arbeit erworben hat und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann.

(2) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium im achten Fachsemester abgeschlossen.

(3) Für jeden zur Diplomprüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Diplomprüfungs-Leistungspunktekonto bei den Akten des Zentralen Prüfungsamtes eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Kandidat jederzeit formlos in den Stand seines Kontos Einblick nehmen.

(4) Aus Prüfungsleistungen gem. Anlage 3 können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung dem Hauptstudium angehört,
2. die Lehrveranstaltung mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst und
3. keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- und Prüfungsleistung vorliegen.

Die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 - 4 bleiben hiervon unberührt.

(5) Zu jeder Lehrveranstaltung des Hauptstudiums wird im Prüfungszeitraum eine zu benotende Prüfung angeboten. Zur Teilnahme an ihr ist eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich.

(6) Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen, die nach der Studienordnung den Modulen C und E zugeordnet werden, werden nach der in § 28 Abs. 1 aufgeführten Punkteskala mit höchstens 10 Punkten bewertet.
Im Modul D (Projektstudium) erfolgt eine Einordnung der einzelnen Projekte nach Maßgabe der Kriterien "Komplexität der Aufgabenstellung" und "zeitlicher Umfang des Projekts" in eine Punktwertskala nach dem Schema 5, 10, 15 oder 20 Punkte. Über die Einordnung der Projekte in diese Punktwertskala entscheidet eine Kommission, bestehend aus den Professoren des Studiengangs, rechtzeitig vor Beginn des Semesters. Projektthemen, Einordnung der Projekte in die Gruppe A oder B gemäß Studienordnung und Einordnung in die Punktwertskala sind den Studenten vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang bekannt zu geben. Die Anrechnung der Anzahl der erbrachten Prüfungsleistungen erfolgt nach folgendem Schema:

Eine Prüfungsleistung in einem 20 Punkte-Projekt wird wie 2 Prüfungsleistungen gewertet;
eine Prüfungsleistung in einem 15 Punkte-Projekt wird wie 1,5 Prüfungsleistungen gewertet;
eine Prüfungsleistung in einem 10 Punkte-Projekt wird wie 1 Prüfungsleistung gewertet;
eine Prüfungsleistung in einem 5 Punkte-Projekt wird wie 0,5 Prüfungsleistungen gewertet.

§ 25
Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in demselben Studiengang die Diplom-Vorprüfung an der Hochschule Wismar oder an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 18 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Auf Antrag können in Ausnahmefällen Modulprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Dieser Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist mit der ersten Meldung zur Prüfung schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag.

(2) Das praktische Studiensemester ist spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.

§ 26
Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen, die sich aus den in Anlage 3 aufgeführten Prüfungsleistungen zusammensetzen.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Modul angeboten werden.

(4) Die Diplomprüfung umfasst ferner die Diplomarbeit (§ 14 Abs. 1 bis 7) mit einer Regelbearbeitungszeit von drei Monaten und das dazugehörige Kolloquium (§ 14 Abs. 8 bis 10). Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, ist sie zu wiederholen. Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(5) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden hat, das praktische Studiensemester absolviert hat und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

§ 27
Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in maximal fünf weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 28
Bewertung der studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Die Prüfungsleistungen in den Modulen C, E und in den Projekten des Moduls D, die in der Punktwertskala gemäß § 24 Abs. 6 mit 10 Punkten eingeordnet werden, werden nach folgender Punkteskala bewertet:

10	Punkte	=	1,0
9	Punkte	=	1,3
8	Punkte	=	1,7
7	Punkte	=	2,0
6	Punkte	=	2,3
5	Punkte	=	2,7
4	Punkte	=	3,0
3	Punkte	=	3,3
2	Punkte	=	3,7
1	Punkt	=	4,0
0	Punkte	=	5,0

Die Note einer Prüfungsleistung, die im Rahmen einer Fachprüfung an einem anderen Studiengang der Hochschule Wismar oder einer anderen Hochschule erbracht wurde und gem. § 18 anerkannt wurde, wird nach dieser Punkteskala umgerechnet.

Prüfungsleistungen in den Projekten des Moduls D, die in der Punktwertskala gemäß § 24 Abs. 6 mit 5, 15 oder 20 Punkten eingeordnet werden, werden nach folgender Punkteskala bewertet:

1. bei einem 5 Punkte-Projekt:

5	Punkte	=	1,0
4,5	Punkte	=	1,3
4	Punkte	=	1,7
3,5	Punkte	=	2,0
3	Punkte	=	2,3
2,5	Punkte	=	2,7
2	Punkte	=	3,0
1,5	Punkte	=	3,3
1	Punkt	=	3,7
0,5	Punkte	=	4,0
0	Punkte	=	5,0

2. bei einem 15 Punkte-Projekt:

15	Punkte	=	1,0
13,5	Punkte	=	1,3
12	Punkte	=	1,7
10,5	Punkte	=	2,0
9	Punkte	=	2,3
7,5	Punkte	=	2,7
6	Punkte	=	3,0
4,5	Punkte	=	3,3
3	Punkte	=	3,7
1,5	Punkte	=	4,0
0	Punkte	=	5,0

3. bei einem 20 Punkte-Projekt

20	Punkte	=	1,0
18	Punkte	=	1,3
16	Punkte	=	1,7
14	Punkte	=	2,0
12	Punkte	=	2,3
10	Punkte	=	2,7
8	Punkte	=	3,0
6	Punkte	=	3,3
4	Punkte	=	3,7
2	Punkte	=	4,0
0	Punkte	=	5,0

(2) Eine in Anlage 3 aufgeführte Modulprüfung ist bestanden, wenn jede zugehörige Prüfungsleistung mit mindestens dem Leistungspunkteäquivalent der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Ist die Modulprüfung in einem Modul bestanden, so wird aufgrund der erreichten Punktesumme eine Note zwischen 1,0 und 4,0 nach folgender Verteilung festgelegt:

1. Im Modul C:

38 bis 40	Punkte	=	1,0
34 bis 37	Punkte	=	1,3
30 bis 33	Punkte	=	1,7
26 bis 29	Punkte	=	2,0

22 bis 25	Punkte	=	2,3
18 bis 21	Punkte	=	2,7
14 bis 17	Punkte	=	3,0
10 bis 13	Punkte	=	3,3
6 bis 9	Punkte	=	3,7
4 bis 5	Punkte	=	4,0

2. Im Modul D:

57 bis 60	Punkte	=	1,0
51 bis 56	Punkte	=	1,3
45 bis 50	Punkte	=	1,7
39 bis 44	Punkte	=	2,0
33 bis 38	Punkte	=	2,3
27 bis 32	Punkte	=	2,7
21 bis 26	Punkte	=	3,0
15 bis 20	Punkte	=	3,3
9 bis 14	Punkte	=	3,7
6 bis 8	Punkte	=	4,0

3. Im Modul E:

38 bis 40	Punkte	=	1,0
34 bis 37	Punkte	=	1,3
30 bis 33	Punkte	=	1,7
26 bis 29	Punkte	=	2,0
22 bis 25	Punkte	=	2,3
18 bis 21	Punkte	=	2,7
14 bis 17	Punkte	=	3,0
10 bis 13	Punkte	=	3,3
6 bis 9	Punkte	=	3,7
4 bis 5	Punkte	=	4,0

§ 29
Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Fachnoten gem. § 28 Abs. 3 und der Note der Diplomarbeit.
Die Fachnoten der Module C, D und E und die Diplomarbeit werden nach Maßgabe der quantitativen Studienbelastung sowie ihrer Bedeutung in der Gesamtprüfungsleistung wie folgt gewichtet:

Fachnote im Modul C	mit dem Faktor 0,15;
Fachnote im Modul D	mit dem Faktor 0,3;
Fachnote im Modul E	mit dem Faktor 0,15 und
die Note der Diplomarbeit	mit dem Faktor 0,4.

Die Bestimmung der Gesamtnote erfolgt durch Summation der gewichteten Teilnoten.

(2) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind Studiengang, die Fachnoten der Diplomprüfung, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 27) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des

Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis enthält eine Liste der absolvierten Projekte und Wahlpflichtfächer.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium durchgeführt worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachbereichssprecher zu unterzeichnen.

§ 30
Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Diplom-Designerin (Fachhochschule)" bzw. "Diplom-Designer (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Des. (FH)" verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Fachbereichssprecher des Fachbereiches Design/Innenarchitektur unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Fach- oder Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fach- oder Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fach- oder Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fach- oder Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Fach- oder Modulprüfung ganz oder teilweise für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf

bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 33
(Übergangsbestimmungen)

§ 34
(Inkrafttreten)

Anlage 1

Prüfungsvorleistungen (PVL) für die Diplom-Vorprüfung (§ 21)

PVL-Nr.	Modul	Prüfungsvorleistungen im Fach	Zulassungsvoraussetzung zur Fachprüfung	Art und Umfang
1	B 1 Bildn. Grundlagen	Farbe/Malerei	B 1 Bildnerische Grundlagen	Belege
2	B 1 Bildn. Grundlagen	3-dimens. Gestalten/Skulptur	B 1 Bildnerische Grundlagen	Belege
3	B 3 Grundlagen der Gestaltung	Layout/Visualisierung	B 3 Grundlagen der Gestaltung	Belege
4	B 3 Grundlagen der Gestaltung	Grafik-Design/Konzept...	B 3 Grundlagen der Gestaltung	Belege
5	B 3 Grundlagen der Gestaltung	AV-Medien/Video, Film, Ton	B 3 Grundlagen der Gestaltung	Belege
6	B 4 Technik	Computertechnik	B 4 Technik	m oder K
7	B 4 Technik	Computerprogramme	B 4 Technik	Belege
8	B 4 Technik	Grafische Techniken	B 4 Technik	Belege

Legende:

PVL	=	Prüfungsvorleistung
m oder K	=	Art der Prüfung werden entsprechend § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt
m	=	mündliche Prüfung, Dauer 20 Min.
K	=	Klausur, Dauer 120 Min.
Belege	=	Art und Umfang der Prüfung werden entsprechend § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt

Anlage 2

Fachprüfungen (FP) für die Diplom-Vorprüfung (§ 22)

FP	Fachprüfung im Modul	PL	Prüfungsleistungen im Fach	Art und Umfang
1	A 1 Kulturwissenschaften	1	Philosophie	m oder K
		2	Kulturwissenschaften	m oder K
		3	Kunst- und Designgeschichte	m oder K
2	A 2 Kommunikations-wissenschaften	4	Einführung Komm.wiss.	m oder K
		5	Methoden des Journalismus	m oder K
		6	Methoden der Werbung	m oder K
3	A 2 Kommunikations-technik	7	Technische Grundlagen des digitalen Publizierens	PK
4	B 1 Bildn. Grundlagen	8	Zeichnen	PK
5	B 2 Grundlagen der ver-balen Kommunikation	9	Sprache /Text	P
6	B 3 Grundlagen der Gestaltung	10	Typographie/Schrift	PK
	B 3 Grundlagen der Gestaltung	11	Fotografie	PK
	B3 Grundlagen der Gestaltung	12	Multimedia	PK

Legende:

FP	=	Fachprüfung
PL	=	Prüfungsleistung
m oder K	=	Art der Prüfung werden entsprechend § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt
m	=	mündliche Prüfung, Dauer 20 Min.
K	=	Klausur, Dauer 120 Min.
PK	=	Präsentation mit Kolloquium, Dauer des Kolloquiums: 20 Min.
P	=	Präsentation (vom Hochschullehrer festgelegte Form der Vorlage von Prüfungsbelegen, z.B. Ausstellung, Mappen-, Objektvorlage o.ä.; Art, Umfang und Zahl werden vom Hochschullehrer gemäß § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt)

Anlage 3

Modulprüfungen (MP) für die Diplomprüfung (§ 26)

MP	Modul	PL	Prüfungsleistungen im Fach	Art und Umfang
1	C 1 Kulturwissenschaften	1-2	Kulturwissenschaften (x)	m oder K
	C 2 Kommunikations-wissenschaften	3-4	Kommunikations- (x) wissenschaften	m oder K
2	D Projektstudium	5-10[1]	Projektstudium (xx)	siehe Katalog
3	E Wahlpflichtfächer	11-14	Wahlpflichtfächer (xxx)	siehe Katalog

[1] Die Zahl der Prüfungsleistungen kann im Projektstudium je nach Wichtung der gewählten Projekte variieren.

(x) In den Modulen C 1 und C 2 sind aus dem nachstehenden Katalog jeweils zwei Wahlpflichtfächer auszuwählen, in denen jeweils eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.

Katalog der Wahlpflichtfächer

Modul	Wahlpflichtfächer	Art und Umfang
C 1 Kulturwissenschaften	• Ästhetik • Kultur- und Mediengeschichte • Kultursoziologie	m oder K
C 2 Kommunikations-wissenschaften	• Kommunikationspsychologie • Journalistik • Theorie der Werbung	m oder K

Legende:

MP	=	Modulprüfung
PL	=	Prüfungsleistung
m oder K	=	Art der Prüfung werden entsprechend § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt
m	=	mündliche Prüfung, Dauer 20 Min.
K	=	Klausur, Dauer 180 Min.
PK	=	Präsentation mit Kolloquium, Dauer des Kolloquiums: 20 Min.
P	=	Präsentation (vom Hochschullehrer festgelegte Form der Vorlage von Prüfungsbelegen, z.B. Ausstellung, Mappen-, Objektvorlage o.ä.; Art, Umfang und Zahl werden vom Hochschullehrer gemäß § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt)

(xx) Die Anzahl der aus dem angeführten Wahlpflichtfächerkatalog des Moduls D zu belegenden Projekte ist so zu bestimmen, dass die nach Einordnung der Projekte in die Punktwertskala gemäß § 24 Abs. 6 maximal zu erreichende Punktesumme insgesamt 60 beträgt.
Dabei sind aus den Gruppen A und B gemäß Studienordnung jeweils so viele Projekte zu belegen, dass die maximal erreichbare Punktesumme aus Gruppe A mindestens 30 und die maximal erreichbare Punktesumme aus Gruppe B mindestens 10 beträgt.
Interdisziplinäre Projekte, die von Betreuern der Fächer D / Gruppe A und D / Gruppe B gemeinsam durchgeführt werden, können jeweils als Prüfungsleistungen in Gruppe A und B anerkannt werden, wenn der Umfang der den jeweiligen Gruppen zuzuordnende Projektanteil einem separaten Projekt entspricht.

Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
Interdisziplinäre Projekte mit künstlerischen und wissenschaftlichen Betreuern aus anderen Studiengängen, Fachbereichen und Hochschulen sind möglich. Über ihre Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Katalog der Wahlpflichtfächer

Modul	Prüfungsleistungen im Fach	Art und Umfang
D Projektstudium		
Gruppe A	• Printmedien • Werbung/CI • Film / TV / Video / Ton • Fotografie • Multimedia • Illustration/Animation • Freie Kunst • Typografie / Schriftdesign	P oder PK
Gruppe B	• Kulturwissenschaften • Kommunikationswissenschaften • Technische Wissenschaften • Wirtschaftswissenschaften[2]	m oder K

[2] Nur bezogen auf Themenstellungen, die im Zusammenhang mit den Inhalten des Studienganges stehen.

Legende:

P oder PK	=	Art der Prüfung werden entsprechend § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt
m oder K	=	Art der Prüfung werden entsprechend § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt
m	=	mündliche Prüfung, Dauer 20 Min.
K	=	Klausur, Dauer 180 Min.
PK	=	Präsentation mit Kolloquium, Dauer des Kolloquiums: 20 Min.
P	=	Präsentation (vom Hochschullehrer festgelegte Form der Vorlage von Prüfungsbelegen, z.B. Ausstellung, Mappen-, Objektvorlage o.ä.; Art, Umfang und Zahl werden vom Hochschullehrer gemäß § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt)

(xxx) Im Modul E sind aus dem nachstehenden Wahlpflichtfächerkatalog sechs Lehrveranstaltungen zu belegen.
Die Modulprüfung setzt sich aus vier Prüfungsleistungen aus den vom Kandidaten auszuwählender Lehrveranstaltungen zusammen.

Katalog der Wahlpflichtfächer

Modul	Prüfungsleistungen im Fach	Art und Umfang
E Wahlpflichtfächer	• Freie Kunst / experimentelles Entwerfen • Typografie • Schriftdesign • Multimediadesign • Textdesign / kreatives Schreiben • Marketing/Management • Illustration / Computerdesign • Fotografie • Film/Video • Fremdsprachen	m oder K, P oder PK

Legende:

P oder PK	=	Art der Prüfung werden entsprechend § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt
m oder K	=	Art der Prüfung werden entsprechend § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt
m	=	mündliche Prüfung, Dauer 20 Min.
K	=	Klausur, Dauer 180 Min.
PK	=	Präsentation mit Kolloquium, Dauer des Kolloquiums: 20 Min.
P	=	Präsentation (vom Hochschullehrer festgelegte Form der Vorlage von Prüfungsbelegen, z.B. Ausstellung, Mappen-, Objektvorlage o.ä.; Art, Umfang und Zahl werden vom Hochschullehrer gemäß § 11 Abs. 4 festgelegt und mitgeteilt)